

**GELD**

ANLAGEBERATUNG

# Tricksen Sie die Betrüger aus

**GELD**

## Das Problem ist die Beweislast

*Jürgen Machunsky, Rechtsanwalt in Göttingen, Buchautor und Spezialist für das Haftungsrecht bei der Anlageberatung:*

Die Haftung von Banken, Wirtschaftsprüfern und Vermögensberatern im Zusammenhang mit der Anlageberatung ist im Grundsatz unbestritten. Grundlage ist zum einen die sogenannte positive Vertragsverletzung: Wer einen Vertrag schlecht erfüllt, zum Beispiel falsch berät, muß für die Folgen einstehen. Das Problem hierbei ist die Beweislast; üblicherweise muß der Geschädigte beweisen, daß der Berater ihm die verlustbringenden Papiere empfohlen hat.

Ob der Berater haften muß, hängt entscheidend von der individuellen Schutzwürdigkeit des Kunden ab: Wer selber sachkundig ist, etwa weil er schon längere Zeit regelmäßig Wertpapiere kauft, bedarf keiner so umfassenden Beratung wie ein Neuling im Anlagegeschäft.

Die Beweislast ist nicht das einzige Problem, mit dem sich geschädigte Anleger auseinandersetzen müssen. Wer die Beziehung zu seiner Hausbank aufrechterhalten will, sollte sich genau überlegen, ob er bei einer Fehlberatung gleich vor Gericht zieht. Oft lassen sich Banken auch auf einen Vergleich ein. Praktisch jede Bank hat schon bezahlt: als Prämie dafür, daß der Kunde den Mund hält.



**Anwalt Machunsky: Banken lassen sich oft auf einen Vergleich ein**

Banken nennen dies aber lieber „Lästigkeitsprämie“.

Neben der Haftung aus positiver Vertragsverletzung gibt es die sogenannte Prospektverletzung: Zum einen müssen die Verfasser eines Prospektes, die mit falschen Angaben Anleger dazu verführen, Aktien zu zeichnen, Schadenersatz leisten. Zum anderen haftet die Emissionsbank. „Sie ist dafür verantwortlich, daß Voraussagen oder Werturteile ausreichend durch Tatsachen gestützt und kaufmännisch vertretbar sind“, stellte der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zur Emission von Aktien der in Konkurs gegangenen Düsseldorfer Firma Beton- und Monierbau AG fest.